

Gesetzliches Steuerreporting für Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen.

Jahresbescheinigung gemäß § 96 Abs. 4 Z 2 EStG

Seit 1. April 2012 können in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auf Jahresbasis ihre erzielten Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen mit realisierten Verlusten aus Wertpapierverkäufen gegenverrechnen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Bundesbegleitgesetze 2011 und 2012 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2011.

Bei **Depots von Einzelinhabern** führt diesen Verlustausgleich die depotführende Bank automatisch durch und erstellt einmal jährlich eine Jahresbescheinigung gemäß § 96 Abs. 4 Z 2 EStG, das so genannte **gesetzliche Steuerreporting** für Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen.

Gemeinschaftsdepots (Depots mit Mehrfachinhabern) sind gesetzlich vom automatischen Verlustausgleich seitens der depotführenden Bank ausgeschlossen. In diesem Fall sind die realisierten Kapitaleinkünfte und Verluste aus Wertpapieren von den Gemeinschaftsdepotinhabern in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres entsprechend ihrer zivilrechtlichen Anteilsverhältnisse aufzunehmen.

Die Bank Austria übermittelt den Einzeldepotinhabern die gesetzlich vorgeschriebene Jahresbescheinigung der Kapitaleinkünfte des vorangegangenen Veranlagungsjahres jeweils am Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres. Dieser gesetzliche Steuerreport ist selbstverständlich kostenlos und gibt Ihnen einen steuerrechtlichen Überblick über die erzielten Veranlagungserfolge des Vorjahres.

Was die Jahresbescheinigung gemäß § 96 konkret für Sie bedeutet:

- Mit diesem Steuerreporting erhalten Sie die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über den vorgeschriebenen automatischen Verlustausgleich bei der Bank Austria, gegliedert nach Ihren Depots und Einkünften aus Kapitalvermögen (siehe auch Abschnitt „Steuerrechtliche Begriffe einfach erklärt“).
- Verfügen Sie ausschließlich über Einzeldepots bei der Bank Austria, so ist dieser Steuerreport die gesetzliche Jahresbescheinigung über den automatisch durchgeführten Verlustausgleich für Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wir übermitteln Ihnen diesen zur Ihrer Information.
- Verfügen Sie über Gemeinschaftsdepots bei der Bank Austria bzw. über Depots bei anderen Banken, die nicht in den automatischen Verlustausgleich einbezogen werden, bildet die Jahresbescheinigung die Grundlage für einen erweiterten Verlustausgleich im Zuge Ihrer Einkommensteuererklärung.

Steuerrechtliche Begriffe einfach erklärt:

Auf der Jahresbescheinigung sind zahlreiche steuerrechtliche Begriffe angeführt. Zum besseren Verständnis haben wir für Sie die wichtigsten Begriffe zusammengefasst und detailliert erklärt:

Steuerrechtlicher Begriff auf der Jahresbescheinigung	Bedeutet konkret:
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Darunter versteht man alle laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Veranlagungen)
Einkünfte aus Investment- und Immobilieninvestmentfonds	Das sind Erträge von Fonds, die im Kalenderjahr erzielt wurden, wobei steuerrechtlich zwischen ausschüttenden und ausschüttungsgleichen Erträgen unterschieden wird. Werden Erträge des Fonds ausbezahlt, sind diese zum Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig und werden als ausschüttende Erträge bezeichnet. Liegen hingegen Erträge vor, die nicht ausbezahlt, sondern automatisch im Fondsvermögen wiederveranlagt werden, wird steuerrechtlich eine jährliche Auszahlung an die Fondsanteilsinhaber fingiert. Diese Auszahlung wird steuerrechtlich als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet.
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Darunter versteht man realisierte Wertzuwächse, die direkt am Kapitalvermögen selbst stattgefunden haben (z. B. aus dem Verkaufspreis von Wertpapieren, der über dem Anschaffungspreis liegt oder dem Rückzahlungskurs von Wertpapieren, der über den Nennwert liegt).
Einkünfte aus Derivaten	Derivate sind Geschäfte, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswert (Underlying) abhängt. Beispiele: Strukturierte Produkte, Zertifikate und Optionsscheine.

Ihre Betreuerin, Ihr Betreuer der Bank Austria beantwortet gerne Fragen zum von der Bank Austria übersendeten gesetzlichen Steuerreporting. Wenn Sie offene Fragen zu Ihrer individuellen Steuersituation haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit einer Steuerberaterin, einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einer Steuerberaterin, einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage, dem Budgetbegleitgesetz 2011 und 2012, dem Abgabenänderungsgesetz 2011 und 2012.

Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen.